26. Satzung vom _____
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Landgemeinde Titz vom 12. Dezember 2003

Landgemeinde Titz

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt 5,06 Euro/m³ Abwasser.

Artikel 2

§ 9 A Absatz 9 wird wie folgt geändert:

(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden qm bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche 1,13 Euro /m².

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.